

THÜR. LANDTAG POST
21.05.2024 18:37

136631/2024

Den Mitgliedern des
AfWWDG

Thüringer Landtag
Zuschrift
7/3685

zu Drs. 7/9864



Hochschullehrerbund e.V. (hlb)
Landesverband Thüringen

Hochschullehrerbund – Landesverband Thüringen

Thüringer Landtag

Ausschuss für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale
Gesellschaft

Jürgen-Fuchs-Straße 1

99096 Erfurt

E-Mail:
sekretariat@hlb-thueringen.de

Per E-Mail: poststelle@thueringer-landtag.de

Neuried, 21. Mai 2024

**Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes
Anhörung gem. §79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags**

Sehr geehrte Frau Dr. Eglinski,

Sehr geehrte Damen und Herren,

In der Anlage dieses Schreiben übersenden wir Ihnen die mit Ihrem o.g. Schreiben erbetene
Stellungnahme des **hlb** Thüringen zum Entwurf des Ersten Gesetzes zur Änderung des
Thüringer Hochschulgesetzes der Fraktionen Die LINKE, der SPD, und BÜNDNIS90/DIE
GRÜNEN.

Bitte übersenden Sie uns eine Bestätigung über den Eingang unserer Stellungnahme. Lassen
Sie uns bitte gern wissen, wenn Fragen entstehen.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage: Stellungnahme des **hlb** Thüringen zu Entwurf des Gesetzes
Formblatt zur Datenerhebung nach § 5 Abs. 1 des Thüringer
Beteiligentransparenzdokumentationsgesetzes

Schreiben an Thür. Landtag

Seite 1



Hochschullehrerbund
Bundesvereinigung e.V.

Landesverband Thüringen

STELLUNGNAHME

des *hלב* - Landesverband Thüringen

zum Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes § 61

Drucksache: 7/9864

Einführung des eigenständigen Promotionsrechts für Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Thüringen

1. Einleitung

Die Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW) sind wichtige Innovationstreiber in den Regionen. Mit ihren starken Vernetzungen in die für Thüringen so wichtige mittelständig geprägte Wirtschaft, in nicht staatliche Organisationen, in die Träger sozialer Dienste, lokale Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen in verschiedener Trägerschaft und die öffentliche Verwaltung sind sie mit Ihren Forschungsbeiträgen unverzichtbarer Motor der Innovationen für wirtschaftlichen Erfolg und Verbesserung der Lebensqualität in Thüringen. In einem differenzierten Fächerspektrum forschen hochmotivierte Kolleginnen und Kollegen der vielfältigen Ingenieurdisziplinen, der Informatik/Künstlichen Intelligenz, der Sozialwissenschaft/Sozialen Arbeit, des Wirtschaftsrechts, der Wirtschaftswissenschaften, der Agrar- und Forstwissenschaft, der Bio- und Lebenswissenschaften und der Gesundheits- und Pflegewissenschaften an Konzepten und Lösungen der Angewandten Wissenschaften. Eingebettet in ihre Forschungsschwerpunkte leisten die HAW einen wichtigen Beitrag bei der Bewältigung des Fach- und Führungskräftemangels durch sehr moderne, regional vernetzte, praxisnahe, akademische Ausbildung von Landeskindern, Studierenden aus anderen Bundesländern und vielen Zuwanderern.

Die HAW des Landes stehen im unglaublich starken Wettbewerb der Bundesländer um die besten Köpfe für das Land Thüringen. Die Einführung des Promotionsrechts eröffnet den besten Studierenden unserer Hochschulen ihren Karriereweg in den Angewandten Wissenschaften ohne die Probleme der bisherigen Promotionsmodelle im eigenen Bundesland fortzusetzen und wirkt also gegen die Abwanderung der Besten. Zusätzlich eröffnet sie die Promotion in Fachrichtungen der Angewandten Wissenschaften, die extrem unter dem Mangel an promovierten Nachwuchswissenschaftlern leiden, wie zum Beispiel den Gesundheits- und Pflegewissenschaften.

Der *hלב* Thüringen begrüßt die Einführung des eigenständigen Promotionsrechts an HAW des Landes, insbesondere die geplante Einführung des Promotionsrechts nach dem hessischen Modell, das die spätere Entfristung nach einer Evaluation vorsieht.

Das eigenständige Promotionsrecht für die HAW in Thüringen ist eine notwendige und folgerichtige Entwicklung. Die Dienstaufgabe der Forschung ist im Hochschulgesetz für HAW verankert; ihnen blieb allerdings das dafür unverzichtbare Promotionsrecht bislang verwehrt. Forschung wird in einem beträchtlichen Maße durch die im Rahmen von Promotionsverfahren erbrachten Leistungen begleitet und unterstützt. Eine solche essentielle Unterstützung können Professorinnen und Professoren an HAW in Thüringen für ihre anwendungsorientierte Forschung bislang nicht bzw. nur umständlich nutzen.

2. Historisches und Status Quo

Die Technischen Hochschulen der ehemaligen DDR, die Anfang der 1990er-Jahre nach neuem Recht umgewandelt wurden, verfügten teils über Promotions- und Habilitationsrecht für ausgewählte Wissenschaftszweige. Aus dieser Konstellation ergaben sich Anfang der 1990er-Jahre Impulse für die Diskussion über das Promotionsrecht für alle Fachhochschulen, wie die Einlassung von HRK-Präsident ... (Erichsen 1991) zeigt: „Wenn das Promotionsrecht im Zusammenhang mit der Umwidmung oder Neugründung von bestehenden Hochschulen in den neuen Ländern in Fachhochschulen diesen belassen würde, gäbe es keinen Grund, den Fachhochschulen in den alten Ländern das Promotionsrecht zu verweigern.“ Nach dem Verlust des Promotionsrechts wurde in den Hochschulgesetzen der neuen Bundesländer für die nach neuem Recht gegründeten Fachhochschulen eine Stärkung des Forschungsauftrags und der kooperativen Promotionsverfahren aufgenommen. Diese Bestrebungen setzten sich in der Folge in nahezu allen Bundesländern durch (von Grünberg, Henning; Sonntag, Christian: 50 Jahre Fachhochschule. Über das lange Entstehen eines neuen Hochschultyps. In: Ordnung der Wissenschaft, Heft 3/2019, Jg. 2019, S. 157–168, S. 161).

In den letzten Jahrzehnten, in der nur kooperative und kooptative Promotionsverfahren möglich waren, haben die HAW in Thüringen gezeigt, dass sie qualitativ hochwertige Forschungsleistungen erbringen, Forschung und Innovationen für Wirtschaft und Gesellschaft nutzbar machen und einen wichtigen Beitrag zum Wissenschaftstransfer leisten. Zugleich hat sich gezeigt, dass die der kooperativen Promotion immanenten fachlichen, strukturellen und organisatorischen Einschränkungen dabei die positive Entwicklung in der anwendungsorientierten Forschung an HAW behindern. Kooperative Verfahren führen häufig nicht zu den gewünschten und erforderlichen Ergebnissen. Das tatsächliche Forschungspotenzial kann nicht mehr gehoben werden. In kooperativen Promotionsverfahren führen Professorinnen und Professoren der Universitäten federführend die Promotionsverfahren von Absolventinnen und Absolventen von HAW und Universitäten durch. Ohne ihr Engagement funktioniert dieses Format nicht. Die Professorinnen und Professoren der HAW gewährleisten allein oder gemeinsam mit den universitären Kolleginnen und Kollegen die wissenschaftliche Betreuung der Promotion. Aufgrund mangelnder zeitlicher Ressourcen der Hochschullehrenden an Universitäten, fehlender fachlicher Passung der Fächerspektren an HAW und an Universitäten und des enormen organisatorischen Aufwands für die Promovierenden bei der Koordination



Hochschullehrerbund
Bundesvereinigung e.V.

Landesverband Thüringen

aller Beteiligten – um nur die wesentlichen Hinderungsgründe zu nennen – hat sich dieses Format als nicht verlässlich für die HAW herausgestellt. Selbst finanzielle Anreize – wie z.B. im Bundesland Berlin erprobt – haben die Mitwirkung bei kooperativen Promotionen für die Universitätsprofessuren nicht attraktiver gemacht. Die Zwischenevaluation des Graduierteninstituts (GI) NRW einschließlich der Analyse des Ist-Zustands des GI NRW und Identifikation von Handlungsfeldern und Maßnahmen (Gautschi, Patricia; Licka, Paul 2017) zeigte, dass die kooperative Promotion nicht das geeignete Instrumentarium für HAW bereitstellt, um den eigenen wissenschaftlichen Nachwuchs für anwendungsorientierte Forschung zu gewinnen und zu halten. In Thüringen wurden beispielsweise nach Aussage des TMWWDG (Antwort auf eine Kleine Anfrage, Thür. Landtag, Drucksache 7/6325) im Jahr 2021 bei 991 angefangenen Promotionen an den Universitäten des Landes nur 11 kooperative Promotionsvorhaben an den HAW gestartet. Bisher (bis zum Jahr 2022) sind kaum Kooptationen von Kolleginnen/Kollegen der HAW an eine Universität des Landes nach § 21 Abs. 1 Satz 2 ThürHG erfolgt, um Promotionsverfahren durchführen zu können (ebenda).

In den letzten Jahren ist vermehrt zu beobachten, dass insbesondere die besten Absolventen unserer Bachelorstudiengänge bereits mit dem Übergang in das Masterstudium die Hochschulen Thüringens mit dem Ziel der späteren Promotion meist in Richtung anderer Bundesländer verlassen. Es liegt nahe, dass sie häufig für das Land aufgrund der besseren Gehaltsaussichten in den Zielländern auch später nicht mehr zur Verfügung stehen. Mögen diese Beobachtungen teils anekdotischer Natur und hier nicht mit Zahlen untersetzt sein, bieten Sie doch einen weiteren Ansatz zur Sorge um den Fachkräftenachwuchs in den Angewandten Wissenschaften in Thüringen.

3. Motivation des eigenständigen Promotionsrechts an HAW

Mit einem eigenständigen Promotionsrecht entfallen die im Punkt 2 dargestellten Hindernisse. Forschungsstarke Professorinnen und Professoren an HAW können selbstständig Promotionen ihrer geeigneten Absolventinnen und Absolventen betreuen, begutachten und die Verfahren bis zum Abschluss begleiten. Die Studierenden/Promovierenden erhalten mit dem zusätzlichen akademischen Grad attraktive Karriereperspektiven und unterstützen zugleich die anwendungsorientierte Forschung und den Transfer an der HAW. Auf diese Weise können Innovationen und Forschung der HAW sowohl in die regionalen Ökosysteme hineinwirken. Absolventinnen und Absolventen von HAW bauen sich deutschlandweit häufiger als jene der Universitäten nach dem Studium eine Selbstständigkeit auf oder gründen Unternehmen, wodurch die Region wichtige innovative Impulse erhält.

Als Hochschule der Bildungsaufsteigerinnen und -aufsteiger verbessert das Promotionsrecht an HAW die Chancengleichheit. An HAW studieren die meisten sogenannten „Erststudierenden“ aus Familien ohne akademische Erfahrung und Personen mit beruflicher Erstausbildung. Das Promotionsrecht der HAW verbessert für diese Personengruppen die Wege zu ei-

ner zusätzlichen wissenschaftlichen Qualifikation und eröffnet ihnen den Anschluss zu Karrierechancen in Wirtschaft und Gesellschaft. Das Promotionsrecht behebt damit ein Defizit bei der Chancengleichheit und fördert die Durchlässigkeit des Bildungssystems.

4. Vergleich der Situation im Wettbewerb der Bundesländer

Acht Bundesländer haben bereits die gesetzlichen Grundlagen zur Einführung des Promotionsrechts gelegt bzw. führen bereits Promotionsverfahren nach dem neuen Recht durch. Nahezu alle weiteren Länder der Bundesrepublik Deutschland diskutieren die Einführung des Promotionsrechts an HAW. Im Wesentlichen werden drei unterschiedliche Ansätze zur Ausgestaltung eines Promotionsrechts an HAW diskutiert.

a) Das „Best-Practice-Modell“

Dieses Modell, das sogenannte „hessische Modell“, favorisiert der **h1b** als Berufsverband der Professorinnen und Professoren an HAW, es wird vom Wissenschaftsrat (2023) auch als „Dezentrales Modell“ bzw. „Ein-Standort-Modell“ bezeichnet. Durch das am 10. Dezember 2015 in Kraft getretene hessische Landeshochschulgesetz (LHG) wurde in Hessen die Möglichkeit geschaffen, forschungsstarken Fachrichtungen an HAW ein eigenständiges Promotionsrecht zu verleihen.

Das Modell ist in den Bundesländern *Bayern, Berlin, Bremen, Hessen, Sachsen-Anhalt* eingeführt. **Der vorliegende Gesetzentwurf des Thür. Landtags ändert das ThürHG so, dass das „Best-Practice-Modell“ auch in Thüringen eingeführt wird.** *Hamburg* (mit entsprechenden Anpassungen, da hier nur eine staatliche HAW betroffen) und *Rheinland-Pfalz* planen das „Best-Practice-Modell“ einzuführen.

Dieses Modell sieht die Verleihung an forschungsstarke Bereiche an einer HAW oder im Verbund mit weiteren HAW in hochschuleigenen oder hochschulübergreifenden Organisationseinheiten (Promotionszentren) vor. Es bietet den Vorteil, dass die Fachrichtungen/Promotionszentren eigenständig Promotionsverfahren durchführen können. Als Voraussetzung wird überall die Forschungsstärke der beteiligten Professorinnen und Professoren geprüft, wobei die erforderliche Anzahl der Professorinnen und Professoren in den einzelnen Ländern unterschiedlich, zusammen mit weiteren Regeln zum Verfahren untergesetzlich festgelegt wird. Die längsten Erfahrungen gibt es dabei im Bundesland Hessen. Hier wurden ab Anfang 2016 die Promotionszentren eingeführt und in 2022 von einer unabhängigen Expertenkommission evaluiert. Der bundesweit viel beachtete Evaluationsbericht kann auf den Seiten des hessischen Wissenschaftsministerium abgerufen werden.¹ Die positive Evaluation der hessischen Lösung durch unabhängige Experten zeigt, dass die Qualitätserwartungen erfüllt werden. Gerade vor dem Hintergrund, dass Thüringen als Nachbar mit Hessen im direkten Wettbewerb um die besten Köpfe steht, empfiehlt der **h1b** dringend den nun vorgeschlagenen Weg mit einer Orientierung am erfolgreichen, hessischen Modell zu Ende zu gehen.

b) Zentrales, landesweites Promotionskolleg

Dieses Modell sieht die Bildung eines einzelnen, landesweiten, zentralen Promotionskollegs aller HAW eines Bundeslandes vor. Die zu schaffende Einrichtung ist ihrerseits Trägerin des Promotionsrechts. Als deutlich nachteilig sieht der **h1b** die Bildung der Einrichtung durch alle HAW des Landes, was zu einem deutlich erhöhten Organisations-, Verwaltungs- und finanziellen Aufwand führt. Insbesondere nachteilig für die Studierenden sind ggf. lange Wege und der unklare Bezug zu „ihrer“ Hochschule. Der **h1b** sieht die Studierenden zudem künftig in der schwierigen Lage, ihre Promotion gegenüber Dritten (Arbeitgeber, internationale Partner in der Wissenschaft) ein bzw. zuzuordnen, da der akademische Grad von einer (virtuellen) Organisation nicht aber von einer Hochschule verliehen wird.

Das Modell ist in den Ländern *Nordrhein-Westfalen*, und *Baden-Württemberg* eingeführt, Der Landtag *Brandenburg* hat am 2. April 2024 die Einführung des Promotionsrechts für HAW nach diesem Modell in Brandenburg beschlossen. In den beiden ersten Ländern kommt es aufgrund der Komplexität zu Verzögerungen (u.a. lange Wartezeiten auf die notwendigen Rechtsverordnungen der Ministerien), so dass diese gemessen an den Studierendenzahlen wenige Promotionsverfahren an den HAW starten konnten. Der **h1b** lehnt dieses Modell ab.

c) Zentrales, landesweites Promotionskolleg

Fraglich ist, ob dieses Modell tatsächlich als eigenständiges Promotionsrecht für HAW angesehen werden kann, da es die Bildung eines gemeinsamen, hochschulübergreifenden Promotionskollegs für Universitäten und HAW vorsieht. Im Grunde handelt es sich bei diesem Modell um eine institutionalisierte Sonderform des bisherigen Verfahrens der kooperativen Promotion. Das Modell vereint alle Nachteile der kooperativen Promotion mit den Nachteilen eines erhöhten Organisations- und finanziellen Aufwandes für die neu zu schaffende landesweite (virtuelle) Organisation und den Zuordnungsproblemen der Absolventinnen und Absolventen, die bereits im Modell b) diskutiert wurden. Dieses Modell ist im *Bundesland Schleswig-Holstein* implementiert und ist für das *Saarland* derzeit in Planung. Es ist festzustellen, dass seit nunmehr acht Jahren in Schleswig-Holstein trotz gesetzlicher Grundlage noch immer KEIN Promotionsverfahren nach diesem Modell begonnen werden konnte wurde. Der **h1b** lehnt dieses Modell daher als nicht praktikabel ab.

In *Sachsen* hatte die Koalition ein Promotionszentrum geplant, die Einführung eines Promotionsrechts für HAW ist dann allerdings bei der letzten Hochschulgesetznovelle 2023 verfehlt worden. Das Land *Niedersachsen* plant die Einführung des Promotionsrechts für HAW dem Vernehmen nach bis 2025. In Mecklenburg-Vorpommern ist noch keine gesetzliche Regelung für das eigenständige Promotionsrecht auf den Weg gebracht worden.

Die Entwicklung der Promotionsverfahren in den direkten *Nachbar-Bundesländern* Hessen und Sachsen-Anhalt ist seit der Einführung der Promotion an den dortigen HAW durchweg sehr positiv und stellt zunächst für die HAW in Thüringen ohne eigenes Promotionsrecht einen Standortnachteil dar. In Sachsen-Anhalt werden an den 5 etablierten Promotionszentren 83 Promotionsverfahren betreut mit dem größten Anteil (25) in den Sozial-, Gesundheits- und Wirtschaftswissenschaften, gefolgt von 22 in den Ingenieurwissenschaften, 18 in Life Sciences und je 9 im Bereich Architektur bzw. Bereich Umwelt und Technik (Stand: 02/2024, Quelle SZ, 14.2.2024, Wissenschaftsministerium Sachsen-Anhalt).

Insgesamt gibt die Hochschulrektorenkonferenz als Ergebnis einer eigenen Umfrage im Jahr 2022 für die beiden Nachbarbundesländer Hessen und Sachsen-Anhalt 126 laufende Promotionsverfahren an den hochschuleigenen und -übergreifenden Promotionszentren der beiden Länder an, wobei 74 Doktoranden und 52 Doktorandinnen gezählt wurden.

Im Nachbarland Bayern sind die gesetzlichen Grundlagen für eigenständige Promotionszentren im August 2022 mit dem BayHIG gelegt worden. Es wurde das hessische Modell adaptiert. Seit dem Februar 2023 konnten die Hochschulen die Einrichtung von Promotionszentren beantragen, im Oktober 2023 sind elf Promotionszentren ausgewählt worden, die heute alle über das Promotionsrecht verfügen. Allein das große Angebot entsprechender Stellen im benachbarten Bundesland dürfte die hiesigen Hochschulen im Bestreben hochqualifizierten Nachwuchszu halten extrem unter Druck geraten lassen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass Thüringen derzeit an neunter Stelle im Wettbewerb der Einführung des Promotionsrechts an HAW steht (zusammen mit dem Saarland) und der vorliegende Gesetzentwurf vorsieht, das für die Studierenden und die Hochschulen beste der drei Modelle einzuführen.

5. Fazit

Die HAW brauchen das Promotionsrecht für die Entfaltung ihres Potenzials in der anwendungsorientierten Forschung regional wie überregional und als Anreiz für ihre wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – denn wozu sollten gute Absolventinnen und Absolventen drei oder mehr Jahre an der HAW in der Forschung arbeiten, wenn sie dabei nicht unter den besten Bedingungen promovieren können? Das Promotionsrecht für HAW eröffnet geeigneten Absolventinnen und Absolventen der HAW die Möglichkeit, anwendungsorientiert zu forschen, stärkt den Wissens- und Technologietransfer in die Regionen, unterstützt damit maßgeblich die Schließung von Innovationslücken und bildet dringend benötigte wissenschaftliche Nachwuchskräfte für Wirtschaft und Gesellschaft aus.

Die nun geplante, zügig einzuführende Gesetzesänderung schafft für Thüringen im Wettbewerb mit den anderen Bundesländern und insbesondere auch mit seinen direkten Nachbarländern als wichtiges Einzugsgebiet für unsere Studierenden eine gute Voraussetzung für die weitere sehr positive Entwicklung unserer Hochschulen für Angewandte Wissenschaften in Thüringen.

Die Kolleginnen und Kollegen im *h1b* Thüringen danken für die Gesetzesinitiative zur Einführung des Promotionsrechts für die HAW und sehen mit großer Erwartung der zügigen Ausfertigung der notwendigen untergesetzlichen Rechtsverordnung zur Regelung der Verleihung, den Kriterien, dem Verfahren, sowie der Evaluation durch das Ministerium entgegen. Der *h1b* Thüringen steht selbstverständlich jederzeit dem Ministerium und den Abgeordneten für die Diskussion der notwendigen Regelungen bzw. weiteren Fragen zur Verfügung.

¹ https://wissenschaft.hessen.de/sites/wissenschaft.hessen.de/files/2022-06/evaluationsbericht_promotionsrecht_haw_barrierefrei.pdf